

**Gebührensatzung der Gemeinde Nienwohld  
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 01.10.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, techn. Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutz-erziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere technische Hilfeleistungen zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

**§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebühren-frei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

**§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und des Fahrzeuges von der Feuerwache (z.B. Feuer-wehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzberei-t-schaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben

1. für den Feuerwehrangehörigen	22,-€/Std.
2. für den Einsatz von Fahrzeugen bei einem zul. Gesamtgewicht	
2.1 bis 6,0 t	83,50 €
2.2 bis 9,5 t	111,00 €
2.3 über 9,5 t	166,50 €
- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig werden muss und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG, Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (§ 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG) und Entschädigungen nach §§ 33 und 34 BrSchG werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel bzw. mit der Geltendmachung des Entschädigungsanspruches nach § 33 oder 34 BrSchG bei der Gemeinde. Hierbei werden geltende Tagespreise und ein Verwaltungskostenaufschlag gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.
  - b) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
  - c) Der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch Die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

#### **§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr**

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

#### **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner

sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 9 Haftung und Schäden**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Nienwohld  
gez Thomas Manke  
Bürgermeister

Siegel